

1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen " Waldkindergarten Eresing e.V."
Der Verein hat seinen Sitz in 86922 Eresing
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist im Vereinsregister Augsburg eingetragen.
Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

2 Zweck

- 1 Zweck des Verein ist die Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a Erarbeiten eines pädagogischen Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
 - b Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet von Eresing, Windach, Schöffelding und Umgebung.
 - c Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
 - d Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.
- 2 Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke organisiert und betreibt der Verein einen Waldkindergarten.

3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins, erhalten sie weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6 Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede natürliche Person und jede rechtsfähige juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag die Vorstandschaft.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
- 3 Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
- 4 Von Kindern, die den Waldkindergarten besuchen, muss ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins sein.
Sind beide Erziehungsberechtigte Mitglied im Verein, so hat auf der Mitgliederversammlung nur eine Person Stimmrecht (wird von den betroffenen Elternpaar vor der Abstimmung entschieden)
Sie bilden die aktive (stimmberechtigte) Mitgliedschaft.
- 5 Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Festlegung trifft.
- 6 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet
 - * durch den Tod des Mitglieds
 - * durch Austritt des Mitglieds
 - * durch Ausschließung des Mitglieds
- 2 Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf einer schriftlichen Form.
Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 3 Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.
- 4 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
- 5 Bei Austritt des Kindes aus den Waldkindergarten, wird die aktive Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten automatisch zur passiven Mitgliedschaft, sofern die Mitgliedschaft nicht fristgerecht

gekündigt wurde.

6 Ausschluss von Mitgliedern

- 1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Bestimmung der Satzung, der Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft einstimmig.
- 2 Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich durch Einschreiben / Rücksendeschein aufzufordern.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.
- 3 Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen bei ihrer nächsten Sitzung.

7 Beiträge

Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen (Geldbeiträgen) verpflichtet. Die Höhe des Beitragssatzes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Mitgliedsbeiträge sind mittels "Einzugsermächtigung" zu entrichten und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. mit den Eintritt.

8 Organe

Mitgliederversammlung
Vorstand

9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
- 2 Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt.
- 3 Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post genügt.
- 4 Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten.
- 5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6 Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.
- 7 In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei viertel der erschienen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind in der Einladung genau anzukündigen.
- 8 In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einen anwesenden stimmberechtigten Mitglied hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.
- 9 Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.
- 10 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen.
Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Wahl von Vorstandsmitgliedern
Wahl der Rechnungsprüfer
Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
Satzungsänderungen
Aufhebung der Mitgliedschaft
Genehmigung des Haushaltsplan
Beschlussfassung über allgemeine Anträge
Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
Entlastung vom Vorstand und Kassenführung
Auflösung des Vereins

11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einbe-

rufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Sie muss längstens 6 Wochen nach Eingang des Antrages tagen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 9 Abs.3.

12 Wahlperiode

- 1 Die Wahlperiode für die Ämter beträgt 2 Jahre.
- 2 Bei vorzeitigen Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen ein geeignetes Vereinsmitglied nach.
- 3 Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt.
- 4 Wählbar ist jede natürliche Person.
- 5 Wiederwahl ist zulässig.
- 6 Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

13 Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
dem / der 1. Vorsitzenden
dem / der 2. Vorsitzenden
dem / der Kassenwart
Alle drei Vorsitzenden sind gleichberechtigt.

- 1 Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:
Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
Einberufung der Mitgliederversammlung
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
Aufstellung eines Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr, Buchführung
Erstellung eines Jahresbericht
Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
Satzungsänderungen, die von den Behörden verlangt werden
Erlässt eine Kindergartenordnung, in der mind. Öffnungszeiten, Gebühren und Aufnahmekriterien geregelt sind
- 2 Wählbar sind aktive und passive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
- 3 Passive Mitglieder im Vorstand sind in der Mitgliederversammlung und im Vorstand stimmberechtigt.
- 4 Die Vorsitzenden und der Kassier sind jeweils zu zweit vertretungspflichtig im Sinne des § 26 BGB Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Gemeinsame Vertretungsvollmacht von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern)
- 5 Eine Vorstandsvergütung kann nach Maßgabe eines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung erteilt werden.
- 6 Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7 Die Vorstandsmitglieder werden in der oben angegebenen Reihenfolge von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 8 Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
- 9 Die Abberufung des/eines Vorstandes kann nur erfolgen, wenn sich mind. 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Gleichzeitig muss ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

14 Kassenführung

- 1 Der Kassier hat alle kassenmäßige Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen.
- 2 Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, daß außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.
- 3 Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.
- 4 Der Vorstand ist befugt, Kassenprüfungen durch die Rechnungsprüfer zu veranlassen.

15 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur ein einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig.
Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
Die Abstimmung erfolgt namentlich.

- 2 Sollten nicht genügend Mitglieder anwesend sein, so ist eine weitere Auflösungsversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung im Sinne dieser Satzung.
Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 4 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese vorstehende Satzung wurde am 16.04.2010 geändert und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift des Vorstand